

Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des_der Bewerbers_in (§ 103 Abs. 2 UG).

(2) Das Habilitationsverfahren dient der Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der pädagogischen und didaktischen Eignung als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis.

(3) Habilitationswerber_innen wird empfohlen, vor Einreichung ihres Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis mit dem für die Forschung zuständigen Rektoratsmitglied den Antrag sowie die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu beraten. Zu dem Gespräch wird ein_eine Universitätsprofessor_in eines fachlich nahestehenden Bereiches beigezogen. Insbesondere soll hierbei vorab geklärt werden, ob die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre den im Verfahren zu stellenden Anforderungen genügen. In dem Beratungsgespräch ist der_die Habilitationswerber_in auf den üblichen zeitlichen Ablauf hinzuweisen.

§ 2. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt werden soll, zu bezeichnen.

(2) Bezüglich der für die Erteilung der Lehrbefugnis mindestens zu erbringenden Leistungen wird auf die „Beilage zu den Verfahrensregeln für Habilitationsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems“ sowie auf die spezifischen Regelungen für die einzelnen Fakultäten bzw. Fachgebiete verwiesen:

Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur (Anlage 1);
Fakultät für Gesundheit und Medizin (Anlage 2);
Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung (Anlage 3);
Fachgebiet Rechtswissenschaften (Anlage 4).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzufügen (a-c jeweils in fünffacher Ausfertigung):

a) Die vom_von der Habilitationswerber_in vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten in gebundener Form; bei kumulativen Arbeiten ist eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz der Arbeiten erläutert wird. Über die wissenschaftlichen Arbeiten ist dem Antrag ein Verzeichnis anzufügen. Werden wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt, an denen

- mehrere Autor_innen beteiligt waren, hat der_die Habilitationswerber_in eine Erklärung beizulegen, aus der sein_ihr Anteil an diesen Arbeiten hervorgeht.
- b) Ein Verzeichnis der Fachveröffentlichungen und sonstigen Publikationen.
 - c) Ein Verzeichnis der Lehrtätigkeit des_der Habilitationswerbers_in an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen). Ein Teil dieser Lehrtätigkeit muss jedenfalls an der Universität für Weiterbildung Krems absolviert werden (siehe dazu Anlagen 1 bis 4 sowie die Beilage zu den Verfahrensregeln, Punkt 3.2).
 - d) Ein Lebenslauf, der eine ausführliche Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit enthält.
 - e) Kopien des Reisepasses und der Promotionsurkunde.

Die Habilitationsschrift gemäß Abs. 3a) und die Unterlagen gemäß Abs. 3b) und 3c) können in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. Die Unterlagen gemäß Abs. 3d) und 3e) sind in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(4) Das Rektorat prüft zunächst, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Ist der Antrag unvollständig (§ 2 Abs. 3), ist dem_der Habilitationswerber_in die Ergänzung innerhalb eines Monats zu ermöglichen. Erfolgt die Ergänzung nicht rechtzeitig, gilt der Antrag als zurückgezogen. Der Senat ist von einer Zurückweisung oder eingetretenen Säumnis in Kenntnis zu setzen.

(5) Erfüllt der vollständige Antrag die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3, 1. Satz, leitet das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiter.

§ 3. Habilitationskommission

(1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 UG in Verbindung mit § 103 Abs. 7 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die im Verhältnis 3:1:1 (Universitätsprofessor_innen : wissenschaftliche Mitarbeiter_innen : Studierende) zu besetzen ist. Die Vertreter_innen des wissenschaftlichen Personals müssen mindestens einen Dokoratsabschluss besitzen. Die Vertreter_innen der Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten absolviert haben.

Ein_eine Universitätsprofessor_in kann von außerhalb der Universität kommen. Analog zu § 4 (3) kann zur Auswahl des externen Mitgliedes eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftler_innen vom FWF eingeholt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund einer Aufforderung des_der Vorsitzenden des Senats von den im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsprofessor_innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und der Studierenden entsandt. Der Aufforderung sind Unterlagen anzuschließen, aus denen das Fach der angestrebten Lehrbefugnis hervorgeht (z. B. der Antrag oder ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten). Kommt eine Gruppe der Aufforderung innerhalb der von dem_der Vorsitzenden des Senats gesetzten Frist nicht nach, ist § 20 Abs. 3 UG anzuwenden.

(3) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen nur Personen bestellt werden, die mit dem_ der Habilitationswerber_in persönlich und/oder fachlich nicht derart stark vernetzt sind, dass sie als potenziell befangen anzusehen sind. Jedenfalls ist bei Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit dem_ der Habilitationswerber_in publiziert oder gemeinsam an Projekten gearbeitet haben, explizit darzustellen, ob sich daraus Befangenheiten ergeben. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem Kommissionsmitglied abzugeben.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 Prozent Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(5) Personen, die zum_zur Gutachter_in bestellt wurden, sollen möglichst über Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz verfügen, dürfen der Habilitationskommission nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören, können aber nach Abgabe der Gutachten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Habilitationskommission eingeladen werden. Die Gutachter_innen sind jedenfalls dann einzuladen, wenn ein oder mehrere Gutachten negativ sind.

(6) Der_die Vorsitzende des Senats hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich die Mitglieder der Habilitationskommission mitzuteilen und ihn aufzufordern, eine Vertretung mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen in die Kommission zu entsenden. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu den Sitzungen der Kommission gleichzeitig mit den Kommissionsmitgliedern einzuladen.

(7) Die Habilitationskommission ist durch die_den Vorsitzende_n des Senats nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Monatsfrist gilt nicht in der vorlesungsfreien Zeit. In dieser Sitzung ist ein_eine Vertreter_in der Universitätsprofessor_innen zum_zur Vorsitzenden zu wählen.

(8) Dem_ der Habilitationswerber_in ist die Zusammensetzung der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 4. Bestellung von Gutachter_innen

(1) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor_innen (§ 25 Abs. 4 Z 1 UG) haben zwei Gutachter_innen, darunter mindestens eine_n, die_ der nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Weiterbildung Krems steht, zu bestellen. Diese müssen über die Lehrbefugnis oder eine der Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation im angestrebten Habilitationsfach oder einem nahestehenden Fach verfügen.

(2) Die Bestellung der Gutachter_innen erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Universitätsprofessor_innen des Fachbereichs; der „Fachbereich“ umfasst jene Universitätsprofessor_innen, die im angestrebten Habilitationsfach oder in nahestehenden Fächern in Forschung und Lehre wissenschaftlich tätig sind.

(3) Zur Vorbereitung dieser Bestellungen kann der_ die Senatsvorsitzende vom FWF eine Liste von fachlich geeigneten Wissenschaftler_innen für die Bestellung zu externen Gutachter_innen einholen und zu diesem Zweck dem FWF ein Exemplar der Habilitationsschrift übermitteln. Der FWF soll bei der Erstellung der Liste auch berücksichtigen, ob und inwieweit die vorgesehenen Wissenschaftler_innen mit dem_ der Antragsteller_in fachlich vernetzt bzw. aufgrund gemeinsamer Projekte und Publikationen als potenziell befangen anzusehen sind. Diese Liste des FWF ist der Leitung der für das Habilitationsfach zuständigen Fakultät vorzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, mit einer Fristsetzung von 14 Tagen für die Einbringung eventueller Kommentare und Ergänzungsvorschläge.

(4) Der_ die Vorsitzende des Senats hat die Leiter_innen der fachlich in Frage kommenden Fakultäten aufzufordern, innerhalb einer von ihm_ ihr zu bestimmenden Frist die von den Universitätsprofessor_innen einzubringenden Vorschläge an den Senat zu übermitteln. Die Leiter_innen der Fakultäten haben unverzüglich die Universitätsprofessor_innen zur Einbringung von Vorschlägen aufzufordern. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist bei der Bestellung der Gutachter_innen zu beachten.

(5) Anlässlich der Vorlage von Vorschlägen für die Bestellung der Gutachter_innen hat die Leitung der betreffenden Fakultät zur Frage der fachlichen und persönlichen Vernetzung zwischen den vorgeschlagenen Gutachter_innen und dem_ der Habilitationswerber_in schriftlich Stellung zu nehmen. Hinsichtlich etwaiger Befangenheiten sind bei der Bestellung der Gutachter_innen die Bestimmungen von § 3 (3) sinngemäß anzuwenden.

(6) Der_ die Habilitationswerber_in ist berechtigt, bis zu drei Personen zu benennen, die aus Gründen der Befangenheit nicht zu Gutachter_innen bestellt werden sollen.

(7) Dem_ der Habilitationswerber_in sind die bestellten Gutachter_innen unverzüglich nach ihrer Bestellung bekannt zu geben.

(8) Die Gutachter_innen sind zu ersuchen, ihre Gutachten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten dem Senat zu übermitteln. Eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt besteht, ist von jedem_ jeder Gutachter_in abzugeben.

§ 5. Erstattung von Gutachten

(1) Die Gutachter_innen haben die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nach den Kriterien des § 103 Abs. 3 UG (einwandfreie methodische Durchführung, neue wissenschaftliche Ergebnisse, Nachweis der wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches und der Fähigkeit zu seiner Förderung) zu prüfen und dem Senat ihren Befund mitzuteilen.

(2) Dem_ der Habilitationswerber_in ist in den Text der Gutachten spätestens mit Festsetzung des Termins für das Habilitationskolloquium Einsicht zu geben.

§ 6. Verfahren der Habilitationskommission

(1) Der_ die Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie der Vertretung des AKG in der Kommission alle Gutachten zu übermitteln.

(2) Ist ein Gutachten negativ, hat die Habilitationskommission ein zusätzliches Gutachten einzuholen.

(3) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob der_die Habilitationswerber_in über entsprechende didaktische Fähigkeiten verfügt. Sie zieht dazu insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluierungen durch die Studierenden heran (evasys an der Universität für Weiterbildung Krems oder vergleichbare Systeme bei Lehrtätigkeit an anderen Universitäten). Bei der Einschätzung der didaktischen Fähigkeiten sollen folgende Aspekte beurteilt werden:

- Strukturiertheit der Vorträge;
- Rhetorische Fähigkeiten;
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung;
- Aktualität des vermittelten Wissens;
- Passender Einsatz von technischen Hilfsmitteln;
- Diskussionsfertigkeit;
- Wertschätzender Umgang mit Studierenden sowie Kolleg_innen;
- Qualität der schriftlichen Lehrveranstaltungsunterlagen.

(4) Der_die Habilitationswerber_in hat im Rahmen eines Habilitationsvortrages seine_ihre Qualifikationen zu präsentieren. Dieser besteht aus einem Lehrvortrag und einem wissenschaftlichen Fachvortrag. Die Habilitationskommission unterbreitet dem_der Habilitationswerber_in drei Themenvorschläge für den Lehrvortrag.

(5) Der_die Vorsitzende hat den Termin für den Habilitationsvortrag festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachter_innen diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dem_der Habilitationswerber_in eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(6) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich. Es sind jedenfalls die Universitätsprofessor_innen und die an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen hiervon zu verständigen, darüber hinaus ist durch Kundmachung in den Universitätsgebäuden darauf hinzuweisen. Die Habilitationskommission hat durch möglichst umfassende Information dafür zu sorgen, dass auch weitere interessierte Kreise vom Vortrag Kenntnis erhalten (z. B. Studierende bzw. Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krems, Vertreter_innen des Faches an anderen Universitäten, Absolvent_innen).

(7) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die vom_von der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu leiten ist. Dabei sollen an den_die Habilitationswerber_in in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Darüber hinaus können auch Themenbereiche in Diskussion gezogen werden, die geeignet sind, die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des Habilitationsfaches durch den_die Habilitationswerber_in unter Beweis zu stellen.

(8) Die Abschlussitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden. Die Habilitationskommission entscheidet in dieser Sitzung, ob der_die Habilitationswerber_in über die geforderte

hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und über die geforderten didaktischen Fähigkeiten verfügt. Die Habilitationskommission entscheidet hierüber aufgrund der Gutachten und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Arbeiten, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.

(9) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation muss auch eine Mehrheit der Universitätsprofessor_innen gegeben sein.

(10) Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation oder didaktische Fähigkeiten nicht ausreichend vorliegen, hat sie einen abweisenden Beschluss zu fassen und dem Rektorat zu berichten.

§ 7. Bericht der Habilitationskommission

(1) Der_die Vorsitzende der Habilitationskommission hat dem Rektorat einen Bericht über das Verfahren samt Anlagen zu übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls die Protokolle der Sitzungen, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die vom_von der Antragsteller_in vorgelegten Antragsbeilagen anzuschließen.

(2) Im Bericht sind der Gang des Verfahrens der Habilitationskommission, die Entscheidungen der Habilitationskommission sowie allenfalls Gründe der Nichtberücksichtigung von Gutachten darzustellen. Der AKG hat das Recht zur Protokollergänzung.

(3) Der Bericht hat insbesondere die Entscheidungen der Habilitationskommission zu den Fragen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den didaktischen Fähigkeiten des_der Habilitationswerbers_in zu enthalten.

§ 8. Entscheidung des Rektorates

(1) Das Rektorat hat anhand des vorgelegten Berichtes und der Anlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Ist dies der Fall, hat das Rektorat die Beschlüsse der Habilitationskommission zurückzuweisen und den_die Vorsitzende des Senats hiervon zu informieren. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsanschauung des Rektorates zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob andere Gutachter_innen bestellt werden sollen und/oder die Habilitationskommission das gesamte Verfahren oder Teile hiervon neuerlich durchführen soll.

(2) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation und die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten vorliegen, hat das Rektorat auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen. Im Bescheid ist auch festzusetzen, welchem Department der_die Habilitationswerber_in als Privatdozent_in zuzuteilen ist.

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Universität für Weiterbildung Krems frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(4) Ist das Verfahren der Habilitationskommission ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Habilitationskommission zum Ergebnis gekommen, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation bzw. die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nicht vorliegen, hat das Rektorat den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis mit Bescheid abzuweisen.

(5) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist durch das Rektorat im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9. Dauer und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis wird auf unbestimmte Zeit verliehen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt durch

- a) Verzicht;
- b) Aberkennung wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung durch mehr als fünf Jahre; der_die Privatdozent_in ist ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die Folgen der unbegründeten Nichtausübung der Lehrbefugnis hinzuweisen;
- c) Aberkennung wegen einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB bei einem_einer Beamten_in den Verlust des Amtes nach sich zieht;
- d) Aberkennung wegen eines nachträglich bekannt gewordenen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis, z. B. in Fällen von Plagiat.

(3) Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid des Rektorates.

§ 10. Geltungsbereich

(1) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit der Habilitationskommission betreffen, gelten sie als Richtlinie des Senats gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig.

(2) Soweit diese Verfahrensregelungen die Tätigkeit von Mitgliedern des Rektorates betreffen, sind diese daran gebunden. Eine Abänderung ist nur im Einvernehmen mit dem Senat zulässig.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela M. Pinter, MAS

Für das Rektorat:

Mag. Friedrich Faulhammer